



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 9. Juli 1969

Teil II Nr. 55

Tag

Inhalt

Seite

25. 6. 69 Anordnung über die Finanzierung sowie die Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz — Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz — 365

Anordnung über die Finanzierung sowie die Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz — Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz — vom 25. Juni 1969

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz von 16. August 1963 (GBl. II S. 674) wird zur Finanzierung sowie zur Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz* im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, WB und andere wirtschaftsleitende Organe
- Ministerien, andere zentrale Staatsorgane, örtliche Räte und staatliche Einrichtungen

(nachstehend Betriebe und Organe genannt) zur Regelung der Finanzierung sowie der Gewährung von finanziellem Ausgleich für:

- a) Leistungen gemäß § 8 des Verteidigungsgesetzes (Sach- und Dienstleistungen während des Verteidigungszustandes)
- b) Leistungen gemäß § 9 des Verteidigungsgesetzes (Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen)
- c) Leistungen gemäß § 11 des Verteidigungsgesetzes (Unterbringungspflicht)
- d) Leistungen gemäß § 14 des Verteidigungsgesetzes (Übungen der bewaffneten Kräfte) und
- e) Leistungen gemäß § 15 des Verteidigungsgesetzes (Zutritt zu bestimmten Gebieten).

Allgemeine Grundsätze für die Finanzierung der Leistungen

§ 2

(1) Die Betriebe und Organe sind für die Finanzierung

- der im § 1 genannten, entsprechend den Auflagen und Anforderungen der Bedarfsträger* zu erbringenden Leistungen und
- der sich aus den Auflagen und Anforderungen der Bedarfsträger ergebenden weiteren Aufwendungen (nachfolgend finanzielle Auswirkungen genannt) verantwortlich. Das gilt nicht für die laufenden Unterhaltungs- und Wartungskosten bei der Inanspruchnahme von Grundmitteln für Übungen. Diese Kosten sind durch die Bedarfsträger zu finanzieren.

(2) Die finanziellen Auswirkungen sind für die Zwecke der Preisbildung nicht kalkulationsfähig.

§ 3

(1) Die finanziellen Auswirkungen für die Durchführung der im § 1 Buchstaben b bis e genannten Leistungen sind durch die Betriebe und Organe in die Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen. Das gilt nicht für die Beseitigung von Schäden, insbesondere Übungsschäden, sowie für die Aufwendungen aus der Unterbringung gemäß § 5.

(2) Finanzielle Auswirkungen, die nachweisbar aus terminlichen Gründen nicht geplant werden konnten, können den volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinate, WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen ausgeglichen werden. Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt unter Anwendung der in den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik** für die Änderung der staatlichen Planaufgaben, Bilanzentscheidungen und operative Weisungen festgelegten Kriterien zum Ausgleich ökonomischer Nachteile. Örtliche Räte sowie den zentralen und örtlichen Staatsorganen unterstellte Einrichtungen können unter gleichen Bedingungen finanziellen Ausgleich erhalten.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der durch die Bedarfsträger beauftragten und angeforderten Leistungen während des Verteidigungszustandes sind von den Betrieben und Organen alle zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einzusetzen. Ergibt sich durch die Anforderung von Leistungen die Notwendigkeit einer Erhöhung der

* Bedarfsträger im Sinne des § 8 Abs. 5 des Verteidigungsgesetzes

** Zur Zeit gültig: Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133 S. 1073)

* Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175)